

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rentit GmbH für Fahrzeugmiete

Rentit GmbH
Vormarktstraße 80, 4310 Mauthausen

Stand 30.10.2025

1 Vertragsgegenstand / Zustand des Fahrzeugs

- 1.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug vor Übernahme auf äußerliche Schäden, Vollständigkeit der Fahrzeugpapiere und Ausrüstungsgegenstände zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem Vermieter vor Fahrtantritt unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2. Das Fahrzeug wird in technisch einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand übergeben. Der Mieter bestätigt, eine Einweisung in die Bedienung und den Gebrauch des Fahrzeugs erhalten zu haben.

2 Nutzung des Fahrzeugs

- 2.1. Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter sowie den im Mietvertrag ausdrücklich genannten Fahrern genutzt werden. Die Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte, insbesondere die Überlassung von Fahrzeugschlüsseln, ist untersagt. Der Mieter bleibt während der gesamten Mietdauer für das Fahrzeug verantwortlich, unabhängig davon, ob er das Fahrzeug selbst fährt oder dieses einer anderen Person überlässt.
Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, Verkehrsverstöße sowie sonstige Ansprüche, die während der Mietdauer durch ihn selbst oder durch jede andere Person entstehen, der er das Fahrzeug überlassen hat.
- 2.2. Verboten sind: gewerbliche Personenbeförderung, Fahrschulunterricht, Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Verwendung des Fahrzeugs zum Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge.
- 2.3. Die Nutzung des Fahrzeugs ist nur zulässig, wenn der Mieter sowie etwaige berechnigte Fahrer im Besitz einer gültigen und in der EU anerkannten Fahrerlaubnis sind.
- 2.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern (insbesondere Verriegelung aller Türen, Schließen der Fenster, Aktivierung des Lenkradschlosses).
- 2.5. Eigenmächtige Reparaturen am Fahrzeug sowie das eigenmächtige Erteilen von Reparaturaufträgen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.
- 2.6. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen führen zum Verlust des Versicherungsschutzes.

3. Mietpreis, Betriebskosten, Zahlung

- 3.1. Die Berechnung des Mietpreises erfolgt auf Basis von 24-Stunden-Zeiträumen ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme. Ein Miettag umfasst jeweils 24 Stunden. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer wird ein weiterer voller 24-Stunden-Zeitraum berechnet.

- 3.2. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben. Bei unvollständiger Betankung trägt der Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff zuzüglich einer Betankungspauschale von EUR 29.
- 3.3. Alle während der Mietdauer anfallenden Betriebskosten (insbesondere Kraftstoff, Öl, AdBlue, Frostschutz, Scheibenwaschflüssigkeit, sonstige Verbrauchsmittel) gehen zu Lasten des Mieters.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 12 % p. a. sowie eine einmalige Mahngebühr in Höhe von EUR 10,-.

4. Mietdauer / Vertragsbeendigung

- 4.1. Der Mietvertrag ist auf die im Vertrag genannte Mietdauer befristet. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen.
- 4.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Mieters oder begründetem Verdacht einer Pflichtverletzung, die das Eigentum des Vermieters gefährdet.
- 4.3. Bei nicht fristgerechter Rückgabe bleibt der Mietvertrag bis zur tatsächlichen Rückgabe zu den vereinbarten Bedingungen bestehen.
- 4.4. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietdauer, so bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Die Verlängerung ist erst wirksam, wenn der hierfür vereinbarte Mietpreis vollständig bezahlt wurde.
- 4.5. Nutzt der Mieter das Fahrzeug über die ursprünglich vereinbarte Mietdauer hinaus, ohne dass eine Verlängerung ordnungsgemäß vereinbart und bezahlt wurde, so handelt es sich um eine unberechtigte Weiternutzung des Fahrzeugs.
- 4.6. Für sämtliche während einer solchen unberechtigten Weiternutzung eintretenden Schäden, insbesondere auch im Falle eines Unfalls, haftet der Mieter uneingeschränkt und vollumfänglich, unabhängig von einem bestehenden Versicherungsschutz. Ein etwaiger Versicherungsschutz des Vermieters entfällt in diesem Fall ersatzlos.

5. Rückgabe des Fahrzeugs

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt ordnungsgemäß und vollständig, einschließlich aller Fahrzeugpapiere, Schlüssel und Zubehör, zurückzugeben.
- 5.2. Für fehlende Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel, Zubehör oder Werkzeug haftet der Mieter und hat die Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen.
- 5.3. Eine Haftung des Vermieters für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände des Mieters wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 5.4. Das Mietfahrzeug ist vom Mieter im selben Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde. Werden bei Rückgabe Schäden festgestellt, die bei der Übergabe nicht vorhanden waren, wird vermutet, dass diese während der Mietdauer entstanden sind. Der Mieter hat in diesem Fall nachzuweisen, dass der Schaden nicht während seiner Mietdauer entstanden ist.
- 5.5. Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters, insbesondere durch Einwurf des Fahrzeugschlüssels in eine Schlüsselbox oder durch Abstellen des Fahrzeugs auf dem Gelände des Vermieters, so gilt das Fahrzeug erst mit der tatsächlichen Überprüfung durch den Vermieter als zurückgegeben. Bis zur Überprüfung des Fahrzeugs haftet der Mieter für sämtliche Schäden, Verlust oder Beschädigungen am Fahrzeug. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei nächster Gelegenheit zu überprüfen und etwaige Schäden zu dokumentieren. Der Mieter ist verpflichtet, bei einer Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten Fotos vom Fahrzeug anzufertigen und dem Vermieter unverzüglich elektronisch zu übermitteln. Die Fotos müssen zumindest folgende Ansichten umfassen: Vorderseite, Rückseite, beide Fahrzeugseiten, Innenraum sowie den Kilometerstand und Tankfüllmenge. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter zur Dokumentation des Fahrzeugzustands Fotos oder Videoaufnahmen des Fahrzeugs anfertigt. Werden bei der Überprüfung Schäden festgestellt, die bei der Übergabe nicht vorhanden waren, wird vermutet, dass diese während der Mietdauer entstanden sind.

6. Versicherung und Selbstbeteiligung

- 6.1. Die im Mietvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung (Selbstbehalt) stellt eine pauschale Schadenbeteiligung des Mieters pro Schadensfall dar. Der Vermieter ist berechtigt, den vereinbarten Selbstbehalt unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Reparaturkosten geltend zu machen, sofern der Schaden während der Mietdauer entstanden ist und vom Mieter zu vertreten ist.
- 6.2. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere bei: vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, Schäden, die durch nicht genehmigte Nutzung gemäß § 2 entstehen, sowie Schäden an oder durch Ladegut.
- 6.3. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die nicht von der Versicherung gedeckt sind, sowie für den vereinbarten Selbstbehalt.
- 6.4. Die vereinbarte Selbstbeteiligung stellt eine Haftungsreduzierung zugunsten des Mieters dar und gilt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass der Mieter sämtliche Bestimmungen des Mietvertrags sowie dieser AGB einhält. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten, bei nicht genehmigter Nutzung des Fahrzeugs sowie bei Verletzung der Schadenmeldepflicht entfällt eine vereinbarte Haftungsreduzierung. In diesen Fällen haftet der Mieter für den entstandenen Schaden sowie sämtliche Folgekosten uneingeschränkt und in voller Höhe.

7. Haftung des Mieters / Schad- und Klagloshaltung

- 7.1. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle während der Mietdauer am Fahrzeug entstandenen Schäden, einschließlich solcher, die durch Dritte verursacht wurden, an die der Mieter das Fahrzeug überlassen hat.
- 7.2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich insbesondere auf: Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Schäden infolge von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Schäden, für die die Haftpflichtversicherung keine Deckung gewährt, sowie sämtliche Folgekosten aus Unfällen (z. B. Mietausfall, Sachverständigenkosten).
- 7.3. Auch bei Schadensereignissen ohne Verschulden des Mieters (z. B. Steinschlag, Reifenschäden, Motorschäden) haftet der Mieter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Mieter haftet auch für Schäden am Fahrzeug, die während der Mietdauer durch unbekannte Dritte, insbesondere durch Parkschäden oder Vandalismus, verursacht werden, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann.
- 7.4. Der Vermieter ist berechtigt, Schäden am Fahrzeug auf Basis marktüblicher Reparaturkosten, eines Kostenvoranschlags, einer Reparaturkalkulation oder eines Sachverständigengutachtens abzurechnen. Eine tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs ist für die Geltendmachung des Schadenersatzes nicht erforderlich.
- 7.5. Kann das Fahrzeug aufgrund eines während der Mietdauer entstandenen Schadens vorübergehend nicht vermietet werden, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den daraus entstehenden Mietausfall zu ersetzen.
Der Mietausfall wird auf Basis des für das betreffende Fahrzeug üblichen Tagesmietpreises für die Dauer der Reparatur oder der kalkulierten Reparaturdauer berechnet.
- 7.6. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden an Felgen, Reifen, Glas, Karosserie, Lack, Innenraum, Fahrzeugzubehör sowie für durch unsachgemäße Nutzung verursachte Schäden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden durch einen Unfall, Bedienungsfehler, äußere Einwirkung oder sonstige Umstände während der Mietdauer entstanden ist.
- 7.7. Der Mieter ist verpflichtet, jeden während der Mietdauer entstandenen Schaden am Fahrzeug unverzüglich dem Vermieter zu melden, unabhängig davon, ob der Schaden durch einen Unfall, durch eigenes Verhalten, durch Dritte oder durch sonstige Umstände entstanden ist. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Meldung eines Schadens oder versucht er, einen Schaden zu verschweigen, entfällt eine vereinbarte Haftungsreduzierung oder Selbstbeteiligungsregelung.
- 7.8. Wird während der Mietdauer ein Schaden am Fahrzeug verursacht oder festgestellt, ist der Vermieter berechtigt, für den administrativen Aufwand der Schadensabwicklung (insbesondere Schadensaufnahme, Dokumentation, Einholung von Kostenvoranschlägen oder Gutachten, Korrespondenz mit Versicherungen und Behörden, interne Bearbeitung) eine pauschale Schadensbearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 80 € pro Schadensfall zu verrechnen. Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder kein administrativer Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

8. Verhalten im Schadensfall / Unfall

- 8.1. Der Mieter ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen oder sonstigen Schadensereignissen unverzüglich den Vermieter telefonisch und per Mail zu benachrichtigen.
- 8.2. Bei Verkehrsunfällen oder sonstigen Schadensereignissen während der Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu verständigen und eine polizeiliche Aufnahme des Ereignisses zu veranlassen. Unterlässt der Mieter die polizeiliche Meldung bzw. Aufnahme vor Ort oder entfernt er sich vom Unfall- oder Schadensort ohne polizeiliche Aufnahme, haftet der Mieter für den gesamten Schaden am Fahrzeug sowie sämtliche daraus entstehenden Schäden und Folgeschäden uneingeschränkt und vollumfänglich.
In diesem Fall entfällt eine bestehende Haftungsreduzierung oder Versicherung.
- 8.3. Eine Anerkennung von Ansprüchen Dritter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ist unzulässig.
- 8.4. Der Mieter hat dem Vermieter und dessen Versicherung sämtliche zur Schadensbearbeitung erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 8.5. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei jedem Schadensereignis, jeder Warnmeldung im Fahrzeug (z. B. Service-, Motor-, Öl-, Kühlwasser-, Reifendruck- oder sonstige Warnleuchten) sowie bei sonstigen technischen oder sicherheitsrelevanten Mängeln unverzüglich abzustellen und den Vermieter umgehend zu informieren.

Eine Weiterfahrt trotz eines Schadens, einer Warnmeldung oder eines sicherheitsrelevanten Mangels ist unzulässig.

Erfolgt dennoch eine Weiterfahrt, haftet der Mieter für sämtliche hierdurch entstehenden Schäden und Folgeschäden uneingeschränkt und vollumfänglich. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Leistungen aus einer bestehenden Kaskoversicherung oder Haftungsreduzierung.

9. Datenschutz

- 9.1. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine im Mietvertrag angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, Schadensbearbeitung und Bonitätsprüfung verarbeitet und gespeichert werden.
- 9.2. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Vermieters.

11. Stornierung / Rücktritt durch den Mieter

- 11.1. Der Mieter ist berechtigt, vor Beginn der Mietzeit vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung). Die Stornierung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Vermieter.
- 11.2. Im Falle der Stornierung werden dem Mieter unabhängig vom tatsächlichen Schaden pauschal 30 % des vereinbarten Mietpreises als Stornogebühr berechnet.
- 11.3. Erfolgt die Stornierung weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn oder erscheint der Mieter nicht zur vereinbarten Abholung („No-Show“), so bleibt der volle Mietpreis fällig.
- 11.4. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen, soweit diese den in Absatz 11.2 oder 11.3 genannten Beträgen entsprechen.

12. Stornierung durch den Vermieter

- 12.1. Der Vermieter ist berechtigt, eine bereits bestätigte Buchung oder Reservierung aus wichtigem Grund zu stornieren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs aufgrund eines nicht zu vertretenden Schadens oder Diebstahls,
 - höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen),
 - technischen Defekten, die eine sichere Nutzung des Fahrzeugs unmöglich machen.
- 12.2. Im Falle einer Stornierung durch den Vermieter wird dem Mieter der bereits gezahlte Mietpreis unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

13. Verwaltungsstrafen und Bearbeitungsgebühr

- 13.1. Für während der Mietdauer begangene Verkehrs- oder Verwaltungsübertretungen (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Parkverstöße, Maut- oder Halteverbotsdelikte) haftet ausschließlich der Mieter als Fahrzeuglenker.
- 13.2. Geht eine derartige Anzeige oder Strafverfügung beim Vermieter ein, ist dieser berechtigt, die erforderlichen Daten des Mieters an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
- 13.3. Für die Bearbeitung jedes einzelnen Vorfalles wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 erhoben, unabhängig davon, ob der Mieter die Strafe selbst bezahlt oder diese vom Vermieter verauslagt wird.
- 13.4. Sofern der Vermieter eine Strafe direkt bezahlt, ist der Vermieter berechtigt, den Strafbetrag zuzüglich der Bearbeitungsgebühr dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 13.5. Der Mieter wird über jede derartige Belastung schriftlich oder elektronisch informiert.